

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Science
(B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) und Studierende der Finanzmathematik
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - 2017
(Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach) - 2017)**

Vom 27. Juli 2017

Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 6. März 2018, Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16), geändert durch Satzung vom 21. November 2018, Veröffentlichung vom 21. Dezember 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2021, Veröffentlichung vom 27. September 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 68), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2022, Veröffentlichung vom 21. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 21), geändert durch Satzung vom 12. Januar 2023, Veröffentlichung vom 9. Februar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 3), **aufgehoben durch Satzung vom 20. Juli 2023, Veröffentlichung vom 21. September 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 81)**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. April 2017 und vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4a Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 5 Bachelor- und Masterarbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 7 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Zugang zum Masterstudium
- § 15 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017
- § 18b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Studienverlaufspläne, Exportmodule

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der 1-Fach-Studiengänge Mathematik und Finanzmathematik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind. Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienjahr

- (1) Für die Studiengänge dieser Prüfungsordnung gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.
- (3) Für die Masterstudiengänge Mathematik und Finanzmathematik sind Einschreibungen zu einem Wintersemester und zu einem Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da andernfalls der Abschluss in der Regelstudienzeit erschwert oder nicht gewährleistet werden kann.

§ 3

Prüfungsausschuss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Dienstes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Prüfungsausschuss Finanzmathematik sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehören.

§ 4

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 und höchstens 180 Minuten; eine mündliche Prüfung umfasst mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Für den letzten Prüfungsversuch kann die oder der Studierende einen mündlichen Prüfungsversuch wählen.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß den Angaben in der Anlage gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Sind keine Gewichtungsfaktoren festgelegt, so ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten die Modulnote.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, so wird die Note gemeinsam festgelegt.

- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage und aus § 4a.
- (7) Studierende können in den Masterstudiengängen nur solche Wahlpflicht-Module einbringen, die sich inhaltlich hinreichend unterscheiden von den Modulen, die sie im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang eingebracht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4a

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen können „regelmäßige Teilnahme“ und „Prüfungsvorleistungen“ umfassen.
- (2) „Regelmäßige Teilnahme“ bedeutet die Anwesenheit zu den Terminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Es sind dabei Fehlzeiten im Umfang von 20% des Gesamtumfangs zu tolerieren. Die oder der Dozierende darf den Umfang der zu tolerierenden Fehlzeiten auch höher als 20% ansetzen; dies wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender aus nachweislich triftigen Gründen mehr als den zulässigen Umfang, so entscheidet die oder der Dozierende im Einzelfall, ob die Prüfungszulassung durch die Erbringung von gleichwertigen Ersatzleistungen erarbeitet werden kann.
- (3) Regelmäßige Teilnahme kann in allen Lehrveranstaltungen gefordert werden, die im Studienverlaufsplan bzw. der Exporttabelle entsprechend gekennzeichnet sind. Die oder der Dozierende gibt in diesen Veranstaltungen zu Beginn bekannt, ob regelmäßige Teilnahme gefordert wird. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme ergibt sich im Fall der Proseminare und Seminare aus dem Lernziel der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses und der Vermittlungskompetenz, welches die regelmäßige aktive Beteiligung der Teilnehmenden an der wissenschaftlichen Diskussion erfordert. Für die Übungen zu den Pflichtveranstaltungen im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Mathematik und des Masterstudiengangs Finanzmathematik ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme aus dem Lernziel der Einübung mathematischer Sprache sowie grundlegender Terminologie und Methodik verschiedener mathematischer Teilgebiete. Die Lehrveranstaltungen zur Analysis und Linearen Algebra bilden dabei eine Einheit, die unbedingt erforderliche methodische Grundlagen für jede mathematische Tätigkeit und insbesondere das weitere Studium liefert. Die Pflichtveranstaltungen im ersten Studienjahr der Finanzmathematik spielen dort eine entsprechende Rolle, weswegen in den zugehörigen Übungen regelmäßige Teilnahme gefordert werden kann. Die grundsätzliche Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an der Übung des Moduls „Mathematik für die Biologie“ ergibt sich daraus, dass die grundlegende Terminologie und Methodik eines fremden Fachbereiches eingeübt werden muss. Die grundsätzliche Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an Vorlesung und Übung des Moduls „Mathematische und statistische Methoden für Studierende der Pharmazie“ ergibt sich aus der „Approbationsordnung für Apotheker“ (Bundesrecht) und kann nur für Teilnehmende gefordert werden, die Studierende der Pharmazie sind. Die grundsätzliche Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an den Übungen der drei Module „Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I/II/III“ ergibt sich aus dem Lernziel der Einübung grundlegender mathematischer Methodik und daraus, dass die in diesen Modulen vermittelte Mathematik in den Ingenieurwissenschaften eine fundamentale Rolle spielt und eine unbedingt erforderliche methodische Grundlage für jede ingenieurwissenschaftliche Tätigkeit und insbesondere das weitere Studium bildet.
- (4) Prüfungsvorleistungen können zu allen Prüfungen gefordert werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiches Bearbeiten von Übungsaufgaben, die erfolgreiche Präsentation von Aufgabenlösungen an der Tafel, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren und erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Die oder der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu

erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die oder der Studierende hat unabhängig davon, ob regelmäßige Teilnahme gefordert ist, sicherzustellen, dass die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und überprüft werden können. Versäumt die oder der Studierende aus nachweislich triftigen Gründen eine notwendige Prüfungsvorleistung, deren Erbringung ihr oder ihm nur zu einem bestimmten Termin möglich war (zum Beispiel eine Probeklausur), so bietet die oder der Dozierende eine entsprechende, gleichwertige Ersatzleistung an.

§ 5

Bachelor- und Masterarbeit

Die Betreuung der Arbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen, die gemäß Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 6

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Mathematischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 1. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 2. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 3. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 4. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 7

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Die Studienziele des Ein-Fach-Bachelorstudiums in Mathematik sind die Vermittlung fundierter mathematischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die grundlegende Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, welche einerseits auf Anwendungsgebiete in Industrie, Verwaltung und Dienstleistungsbereichen vorbereiten und andererseits Voraussetzung für weiterführende Studien sind (gegebenenfalls auch für nicht-mathematische Master- oder Aufbaustudien).
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft.

§ 8

Studienaufbau

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst 88 Semesterwochenstunden im Fach Mathematik (exklusive Profilierungsmodul, Praktikum und Bachelorarbeit) sowie circa 18 Semesterwochenstunden im Nebenfach und 180 Leistungspunkte inklusive zwölf Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vergeben.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsverfahrensordnung.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch auf Englisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

(1) In die Gesamtnote gehen mit ein:

1. die bessere Note der beiden Module Analysis I und Analysis II (als Bereichsnote Analysis),
2. die bessere Note der beiden Module Lineare Algebra I und Lineare Algebra II (als Bereichsnote Lineare Algebra),
3. die Note des Bereichs Nebenfach sowie
4. die Note der Bachelorarbeit.

Alle weiteren Modulnoten gehen in die Gesamtnote ein.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet, die Bereichsnote aus Absatz 1 Nummern 1 und 2 jeweils mit vier Leistungspunkten.

Die Note des Bereichs Nebenfach geht gewichtet mit 21 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Nebenfach-Note werden die Noten der im Bereich Nebenfach absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Masterstudiengänge

§ 12

Studienziel, Zweck der Prüfung

(1) Im Masterstudium Mathematik oder Finanzmathematik sollen vertiefte Kenntnisse der mathematischen Hauptdisziplinen, ihrer methodischen Ansätze und ihrer wechselseitigen Beziehungen erworben und die Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Darstellung mathematischer Probleme bewiesen werden. Damit bereitet das Masterstudium vor auf eine eigenverantwortliche mathematische Tätigkeit in Industrie und Wirtschaft, als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an öffentlichen Institutionen oder auf ein Promotionsstudium. Dabei bietet der Master Mathematik Vertiefungsmöglichkeiten in diversen Teilgebieten der Mathematik, während der Master Finanzmathematik vor allem auf wirtschaftswissenschaftliche Anwendungsfächer hin ausgerichtet ist, was die Vermittlung solider wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse miteinschließt.

(2) Durch die Masterprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft.

§ 13

Studienaufbau

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst im Masterstudiengang Mathematik 46 Semesterwochenstunden (exklusive Masterarbeit) im Fach sowie circa zwölf Semesterwochenstunden für das Nebenfach und im Masterstudiengang Finanzmathematik 40 Semesterwochenstunden im Fach (exklusive Praktikum und Masterarbeit) sowie circa 18 Semesterwochenstunden für das Nebenfach. (Bei dieser Rechnung wird ein Seminar im Fach und eines im Nebenfach angenommen.) In beiden Masterstudiengängen werden 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkte für die Masterarbeit im Masterstudiengang Mathematik und 26 Leistungspunkte für die Masterarbeit im Masterstudiengang Finanzmathematik vergeben.

§ 14

Zugang zum Masterstudium

- (1) Der Zugang zum Masterstudium Mathematik setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber zuvor an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule im Fach Mathematik eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Das absolvierte Bachelorstudium muss nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Bachelorstudium nach dieser Fachprüfungsordnung entsprechen. Die Abschlussprüfung muss mindestens mit der Note 3,0 bestanden sein. Über den Zugang gegebenenfalls unter Auflagen (Erwerb von zusätzlichen mathematischen Kenntnissen) entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik. Einzelheiten regelt hierzu auch die Anerkennungssatzung.
- (2) Absolventinnen oder Absolventen anderer Fächer können unter obigen Bedingungen zum Masterstudium Mathematik Zugang erhalten, wenn sie die wesentlichen Kenntnisse besitzen, die denen des Bachelorstudiums nach dieser Fachprüfungsordnung entsprechen. Über den Zugang gegebenenfalls unter Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss Mathematik.
- (3) Zum Masterstudium Finanzmathematik kann Zugang erhalten, wer zuvor an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem mathematischen Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung muss mindestens mit der Note 3,0 bestanden sein.
- (4) Absolventinnen oder Absolventen anderer Fächer können zum Masterstudium Finanzmathematik Zugang erhalten, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden haben. Die Abschlussprüfung muss mit der Note 2,5 oder besser bestanden sein. Ferner müssen Mathematikkenntnisse in Analysis, Linearer Algebra und Stochastik im Umfang von mindestens 30 LP nachgewiesen werden. Die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Leistungen in den Kursen zu Analysis, Linearer Algebra und Stochastik muss 2,5 oder besser sein.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 sowie den Zugang unter Auflagen wie das Nachholen bestimmter Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Finanzmathematik.
- (6) Sprachvoraussetzungen für das Masterstudium Finanzmathematik ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.

§ 15

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Bei Modulen in englischer Sprache wird den Studierenden vorab mitgeteilt, ob Prüfungen auch in deutscher Sprache möglich sind. Der Masterstudiengang Mathematik kann auch mit ausschließlich deutschsprachigen Modulen studiert werden. Der Masterstudiengang Finanzmathematik kann auch mit ausschließlich englischsprachigen Modulen studiert werden.

§ 16

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad „Master of Science (M.Sc.)“ vergeben.

§ 17
Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsverfahrensordnung.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Englisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 18
Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote im Masterstudiengang Finanzmathematik werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit herangezogen und mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit doppelter Leistungspunktzahl gewichtet.
- (2) Im Masterstudiengang Mathematik gehen in die Gesamtnote mit ein:
 - a) die Note des Bereichs Nebenfach,
 - b) alle weiteren Modulnoten sowie
 - c) die Note der Masterarbeit.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note des Bereichs Nebenfach geht gewichtet mit 20 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Nebenfach-Note werden die Noten der im Bereich Nebenfach absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18a
Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

- (1) Die Bestimmungen der bisherigen Fachprüfungsordnung nach § 19 Absatz 2 finden Anwendung auf
 1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und bis zum Ende des Sommersemesters 2021 ihr Studium abschließen und
 2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Studiengänge Mathematik oder Finanzmathematik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind und bis zum Ende des Sommersemesters 2020 ihr Studium abschließen.
 3. Studierende der Finanzmathematik, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 beginnen.

Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme und zu Prüfungsvorleistungen. Diesbezüglich findet § 4 a der nach § 19 Absatz 1 in Kraft getretenen Satzung Anwendung.

- (2) Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung nach § 19 Absatz 2 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2021/22 (Bachelor) beziehungsweise Wintersemester 2020/21 (Master Mathematik) beziehungsweise Sommersemester 2021 (Master Finanzmathematik) in die neue Fachprüfungsordnung.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 18b

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021

- (1) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung angerechnet. Modulprüfungen, die zum Zeitpunkt des Wechsels nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden. Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (2) Sofern importierte Pflichtmodule und Prüfungen aus der bisher gültigen Fachprüfungsordnung nicht mehr angeboten werden, bestimmt der Prüfungsausschuss des exportierenden Fachs Ersatzmodule und -prüfungen. Werden Module und Prüfungen in geänderter Form angeboten, sind sie in der neuen Fassung zu absolvieren; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des exportierenden Fachs legt fest, welche Anpassungen im Hinblick auf die Lernziele und die zu erwerbenden Leistungspunkte gegebenenfalls erforderlich sind.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der geänderten Fachprüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt erstmals für Studierende der Mathematik, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 beginnen. Sie gilt erstmals für Studierende der Finanzmathematik, die ihr Studium zum Sommersemester 2018 beginnen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) und Studierende der Finanzmathematik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach)) vom

29. November 2007 (NBl. MWV Schl.-H. S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 138), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 6. März 2018:

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 21. November 2018:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juli 2021:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 10. Februar 2022:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 1. April 2022.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 12. Januar 2023:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage**Glossar für die Studienverlaufspläne**

M	Die Mobilitätsfenster geben an, welche Semester für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen in In- und Ausland, oder in der Praxis besonders geeignet sind.
LF	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung; Ü: Übung; SE: Seminar; PR: Praktikum; PrÜ: Praktische Übung; PC: Computer Übung)
SWS	Semesterwochenstunden. Die Summenangaben sind ggf. Bereichsangaben (von-bis) je nach Zusammenstellung bei Wahlmöglichkeiten.
P/WP	Status des Moduls oder der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Vor	Zugangsvoraussetzung für das Modul oder die Lehrveranstaltung
†	Die Modulbeschreibungen sind zu finden im Modulhandbuch unter http://www.math.uni-kiel.de/de/go/modulhandbuch und geben die nötigen inhaltlichen Voraussetzungen an (Kenntnis gewisser Lerninhalte); bei Vorliegen der Voraussetzungen können Module auch in anderer Reihenfolge absolviert werden.
*	Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann gefordert werden gemäß §4a (2) und (3) dieser Fachprüfungsordnung. Beispiele: VL/Ü* - regelmäßige Teilnahme an der Übung kann gefordert werden (regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung ist dringend empfohlen); VL*/Ü* - regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Übung kann gefordert werden; SE* - regelmäßige Teilnahme am Seminar kann gefordert werden; etc.
PL	Prüfungsleistung (K: Klausur; M: mündliche Prüfung; KoM: Klausur oder mündliche Prüfung; V: Vortrag, B: Praktikumsbericht, MP: Modulprüfung gemäß §12 FPO Quantitative Finance M.Sc.). Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
LP	Leistungspunkte
j.n.M.	je nach Modul

Mathematik

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Mathematik“

	Modulcode	Modultitel / Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor†	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	math-an1.1	Analysis I	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	8		
	math-linalg1.1	Lineare Algebra I	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	8		
	mathProgPrakt-01a	Mathematisches Programmierpraktikum 1 (Blockkurs in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Prüfungszeiträumen des Wintersemesters) ⁷	VL / PrÜ*	1/2	P		B	(3)		
		Nebenfach ¹	j.n.M.	X	WP		j.n.M.	10		
								Σ15+X		
2. Semester	math-an2.1	Analysis II	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	8		
	math-linalg2.1	Lineare Algebra II	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	8		
	mathProgPrakt-01a	Mathematisches Programmierpraktikum 2 (Blockkurs in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Prüfungszeiträumen des Sommersemesters) ⁷	VL / PrÜ*	1/2	P		B	(3) 6		
		Profilierungsmodul (unbenotet) ²	j.n.M.	X	WP		j.n.M.	2		
		Nebenfach ¹	j.n.M.	X	WP		j.n.M.	10		
								Σ15+X		
								Σ26		
3. Semester	math-an3.1	Analysis III	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	9		
	math-alg1.1	Algebra I	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	9		
	math-num_math	Einführung in die numerische Mathematik	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	9		
		Profilierungsmodul (unbenotet) ²	j.n.M.	X	WP		j.n.M.	5		
									Σ18+X	
								Σ32		
4. Semester	math-an4	Analysis IV	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	9		
	math-wth.1	Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik I)	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	9		
		Wahlbereich Algebra II ⁶	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9		
								Σ18		
								Σ27		Σ59
5. Semester		Reine Mathematik ³	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9		
		Angewandte Mathematik oder Logik ³	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9		
		Seminar ³ (ohne Zusatz „MSc“) (auch im 6. Semester möglich)	SE*	2	WP		V 100%	3		
		Nebenfach	j.n.M.	X	WP		j.n.M.	10		
								Σ14+X		
								Σ31		
6. Semester		Vorlesung mit Übungen nach Wahl ³ (auch im 3.-5. Semester möglich)	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9		
		Berufsbezogenes Praktikum (unbenotet) ⁴	PR*		WP		B	6		
		Bachelorarbeit		X	P		Bachelorarbeit	12		
	math-absolv_b	Absolventenseminar (unbenotet) ^{3,5}	SE	2	P		V	3		
								Σ8+X		
								Σ30		Σ61

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 11.

- ¹ Beispielhafte Aufteilung; andere Verteilungen der 30 LP für das NF sind möglich; zugelassene Nebenfächer sind Informatik, Physik, Elektrotechnik, Volkswirtschaftslehre, auf Antrag ggf. auch weitere.
- ² Beliebige Angebote an der CAU (insgesamt mindestens 7 LP, nach Verfügbarkeit der anbietenden Fächer, Mathematikveranstaltungen anderer Fächer stehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss); Angebot des Mathematischen Seminars im Profilierungsbereich („Profilierungsmodul Analysis“ (math-profil_an) / „Profilierungsmodul Lineare Algebra“ (math-profil_linalg)): Vorbereitung auf Proseminar in der vorlesungsfreien Zeit des 2. Semesters (2 LP), Proseminarvortrag mit Ausarbeitung im 3. Semester (2 LP, mit regelmäßiger Teilnahme wie in §4a (2) und (3) dieser Fachprüfungsordnung geregelt), Praktische Übung zu Mathematischen Anwendersystemen im 3. Semester (3 LP, mit regelmäßiger Teilnahme wie in § 4a Absatz 2 dieser Fachprüfungsordnung geregelt).
- ³ Vertiefungsmodule (VL/Ü) u. Seminare (SE) werden regelmäßig angeboten zur Reinen Mathematik (Algebra, Analysis, Geometrie, Logik) und zur Angewandten Mathematik (Numerik, Optimierung, Stochastik); s. Modulhandbuch. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können auch Module des MSc gewählt werden. Pflichtmodule eines Masterstudiengangs können nicht im 1-Fach-Bachelorstudiengang eingebracht werden. Eine im Rahmen der Algebra II nicht eingebrachte Ausrichtung darf als Vorlesung der Reinen Mathematik bzw. VL/Ü nach Wahl eingebracht werden.
- ⁴ Auswahl aus: „Numerik-Praktikum“ (math-prakt_num), „Praktikum außerhalb der Hochschule“ (math-prakt_ext), „Praktikum in Lehre und Forschung“ (math-prakt_lehre), „Stochastik-Praktikum“ (math-prakt_stoch), „Übungsgruppenleitung als Praktikum“ (mathPraktUGL-01a); siehe auch Modulhandbuch.
- ⁵ mit Vortrag über die Bachelorarbeit
- ⁶ Eines der Module „Algebra II (Ausrichtung Bäume, Amalgame, SL2)“ (mathAlgIIK-01a), „Algebra II (Ausrichtung Darstellungstheorie)“ (math-AlgIIAD), „Algebra II (Ausrichtung unendliche Gruppen)“ (math-AlgIIAuGrup).
- ⁷ Es handelt sich um ein unbenotetes Modul „Mathematisches Programmierpraktikum“ mit insgesamt 6 LP, welches aus zwei Blockkursen mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 3 LP besteht. Die Struktur eines Kurses entspricht 1 SWS Vorlesungsanteil sowie einem 2 SWS Anteil praktischer Übungen.

2. Studienverlaufsplan für den Master of Science „Mathematik“

	Modul	Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor†	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester Mobilitätsfenster^M		Vorlesungen (ggf. mit Übungen) Reine Mathematik ¹	VL u./o. VL/Ü	6 #	WP		KoM 100%	9	
		Vorlesungen (ggf. mit Übungen) Angewandte Mathematik ¹	VL u./o. VL/Ü	6 #	WP		KoM 100%	9	
		Nebenfach ²	j.n.M.	X	WP		j.n.M.	10	
				Σ 12+X				Σ 28	
2. Semester Mobilitätsfenster^M		Vorlesungen (ggf. mit Übungen) Reine Mathematik ¹	VL u./o. VL/Ü	6 #	WP		KoM 100%	9	
		Vorlesungen (ggf. mit Übungen) nach Wahl ¹	VL u./o. VL/Ü	6 #	WP		KoM 100%	9	
		Seminar ¹	SE*	2	WP		V 100%	4	
		Nebenfach ²	j.n.M.	X	WP		j.n.M.	10	
			Σ 14+X				Σ 32	Σ 60	
3. Semester Mobilitätsfenster^M		Vorlesungen (ggf. mit Übungen) nach Wahl ¹ (auch im 1. oder 2. Sem. möglich)	VL u./o. VL/Ü	6 #	WP		KoM 100%	9	
		Vorlesungen (ggf. mit Übungen) nach Wahl ¹	VL u./o. VL/Ü	6 #	WP		KoM 100%	9	
		Vorlesungen (ggf. mit Übungen, ggf. incl. zweitem Seminar) nach Wahl ¹	VL u./o. VL/Ü	6 #	WP		KoM 100%	9	
		Masterarbeit ³ (a: Literaturstudium)	j.n.M.	X	P		j.n.M.	3	
			Σ 18+X				Σ 30		
4. Semester		Masterarbeit ³ (b: Verfassen der Arbeit)		X	P		Masterarbeit	27	
		Oberseminar (unbenotet) ¹	SE	2	WP		V	3	
			Σ 2+X				Σ 30	Σ 60	

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 11.

6 SWS, verteilt auf VL und Ü, z. B. 3x2/0, 2x2/1 oder 1x4/2

¹ Vertiefungs-, Spezialis.-Module (VL/Ü, VL) u. Seminare (SE) werden regelmäßig angeboten zur Reinen Mathematik (Algebra, Analysis, Geometrie, Logik) und zur Angewandten Mathematik (Numerik, Optimierung, Stochastik); s. Modulhandbuch.

² Beispielhafte Aufteilung; andere Verteilungen der 20 LP für das NF sind möglich; zugelassene Nebenfächer sind Informatik, Physik, Elektrotechnik, Volkswirtschaftslehre, Statistik/Ökonometrie, auf Antrag ggf. auch weitere.

³ Vorbereitung der Masterarbeit durch vertiefende Lehrveranstaltungen und/oder Literaturstudium; Vortrag über Masterarbeit im Oberseminar. Die gesamten 30 LP werden erst nach bestandener Masterarbeit gutgeschrieben.

Finanzmathematik

1. Studienverlaufsplan für den Master of Science „Finanzmathematik“

	Modulcode	Modultitel / Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor†	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	math-finmath1	Mathematical Finance	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	9	
		Vertiefung Mathematik ^{1,2}	VL/(Ü)	6	WP		KoM 100%	9	
	VWLaemEcoMe-02a oder VWLaemTSEco-02a	Econometric Methods oder Time Series Econometrics	VL/Ü/PC	2/2/1 oder 2/1/1	WP		K 100%	6	
		Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance I ⁴	VL/Ü	2/1-2	WP		MP 100%	6	
				Σ 19-21				Σ 30	
2. Semester	math-compfin	Computational Finance	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	9	
	math-stifi	Finanzmathematik und stochastische Integration	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	9	
		Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance II ⁴	VL/Ü	2/1-2	WP		MP 100%	6	
		Seminar ^{2,3}	SE*	2	WP		V 100%	4	
	math-prakt_fin	Praktikum (unbenotet, i.d.R. nach Vorlesungszeit, ev. im 3. Sem ⁷)	PR*		P		B	4 ⁷	
				Σ 17-18				Σ 32	Σ 62
3. Semester ^M		Vertiefung Mathematik ^{1,2}	VL/Ü	6	WP		KoM 100%	9	
		Vertiefung Finanzmathematik	VL/Ü	2 x 2/1	WP		KoM 100%	10	
		Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance III ⁴	VL/Ü	2/1-2	WP		MP 100%	6	
		Seminar ^{2,3}	SE*	2	WP		V 100%	4	
					Σ 17-18				Σ 29
4. Semester		Oberseminar (unbenotet) ⁵	SE	2	WP		V	3	
		Masterarbeit ⁶		X	WP		Masterarbeit	26	
					Σ2+X				Σ29

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 11.

- 1 Jeweils 6 SWS, zu verteilen auf 1-2 Module (VL u./o. VL/Ü)
- 2 VL/Ü und SE, die auch für den M.Sc. Mathematik angeboten werden; Vertiefungs-, Spezialis.-Module (VL/Ü, VL) u. Seminare (SE) werden regelmäßig angeboten zur Angewandten Mathematik (Numerik, Optimierung, Stochastik) sowie zur Reinen Mathematik (Algebra, Analysis, Geometrie, Logik); s. Modulhandbuch. Eines der beiden Module ist aus dem Bereich Angewandte Mathematik zu wählen.
- 3 Seminar zur Angewandten Mathematik; eines der beiden Seminare ist aus dem Gebiet Finanzmathematik zu wählen; eines der beiden Seminare kann ein Seminar-Modul (keine Vorlesung) der "Group of Modules: Financial Economics (1060300)" der FPO des M.Sc. in Economics sein (siehe <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/fachpruefungsordnung-economics-master-1-fach.pdf>). Die Zulassung wird durch den Prüfungsausschuss und die Veranstalter des Seminars geregelt.
- 4 Die Module für die Reihe Compulsory Elective Section Financial Economics & Corporate Finance I-III können unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen aus der gleichnamigen „Section 4“ der FPO Quantitative Finance M.Sc. ausgewählt werden. Zwei der drei Module stammen aus den dortigen Untergruppen „Financial Economics“ und „Public Economics“. Das dritte Modul stammt aus der dortigen Untergruppe „Applied Empirical Methods“ mit Ausnahme des Moduls „Portfolio Analysis“ (VWLaemPoAn-02a).
- 5 Oberseminar der Mathematik in Arbeitsgebiet, das der Masterarbeit nahesteht.
- 6 Das Thema der Masterarbeit soll in engem Bezug zur Finanzmathematik stehen. Die Masterarbeit kann auch von einem im Studiengang „Quantitative Finance“ tätigen Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät betreut werden. Kapazitätsbeschränkungen sind zu beachten.

Exportmodule der Sektion Mathematik

Export in Studiengang:	Modulcode	Modultitel	LF	SWS	P / WP	Vor	PL	LP
1-Fach-BSc Informatik/ Wirtsch.Inf.	Inf-Math-A	Mathematik für die Informatik A	VL/Ü	4+2 (WS)	P		K 100%	8
2-Fächer-BSc Informatik	infMathA2F-01a	Mathematik für die Informatik A (2F)	VL/Ü	3+2 (WS)	P		K 100%	6
1-Fach-BSc Informatik/ Wirtsch.Inf.	Inf-Math-B	Mathematik für die Informatik B	VL/Ü	4+2 (SS)	P		K 100%	8
1-Fach-BSc Informatik/ 1-Fach-MSc Wirtsch.Inf.	Inf-Math-C	Mathematik für die Informatik C	VL/Ü	4+2 (WS)	P		K 100%	8
1-Fach MSc Informatik	mathNumIE-01a	Numerical Methods for Integral Equations	VL/U	4+2 (unregelm.)	WP		KoM 100%	9
1-Fach MSc Informatik	mathNumPDE-01a	Numerical Methods for Partial Differential Equations	VL/U	4+2 (unregelm.)	WP		KoM 100%	9
1-Fach MSc Informatik	Math-numnlOp	Numerik nicht-lokaler Operatoren	VL/U	4+2 (unregelm.)	WP		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre 1-Fach MSc Economics 1-Fach-BSc Physik	math-num_math	Einführung in die numerische Mathematik	VL/Ü	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-104	Mathematik für die Physik I	VL/Ü	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-204	Mathematik für die Physik II	VL/Ü	4+2 (SS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-304	Mathematik für die Physik III	VL/Ü	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik	math-phys-404	Mathematik für die Physik IV	VL/Ü	4+1 (SS)	WP		KoM 100%	7
1-Fach-BSc-Physik	mathNumProgNat-01a	Numerische Programmierung für die Naturwissenschaften	VL/Ü/PrÜ	2+2+1 (SS)	WP		M 100%	7
1-Fach-BSc Physik d. Erdsystems	math-phys-104e	Mathematik für die Physik der Erde I	VL/Ü	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik d. Erdsystems	math-phys-204e	Mathematik für die Physik der Erde II	VL/Ü	4+2 (SS)	P		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Physik d. Erdsystems	math-phys-304e	Mathematik für die Physik der Erde III	VL/Ü	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	9
1-Fach-BSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	MIng-1 (mathMing1-01a ab WS 22/23)	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	VL/Ü*	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9 (8 ab WS 22/23)
1-Fach-BSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	MIng-2 (mathMing2-01a ab SoSe 23)	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	VL/Ü*	4+2 (SS)	P		KoM 100%	9 (8 ab SoSe 23)
1-Fach-BSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT 1-Fach MSc Economics	MIng-3 (mathMing3-01a ab WS 23/24)	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III	VL/Ü*	4+2 (WS)	P		KoM 100%	9 (8 ab WS 23/24)
1-Fach-BSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	mathNMfdl-01a	Numerische Mathematik für die Ingenieurwissenschaften (ab SoSe 25)	VL/U	2+2 (SS)	P		KoM 100%	5
1-Fach-MSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT	mathMIng4e-01a	Advanced Engineering Mathematics	VL/Ü	2+1 (SS)	WP		KoM 100%	5
1-Fach-MSc Elektrotechnik/ Wirtsch.ing.-wesen ET&IT 1-Fach-MSc Physik	mathNumPDEp-01a	Numerical Methods for Partial Differential Equations (Profilbildung)	VL/U	4+2 (unregelm. SS)	WP		KoM 100%	10
1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-an1.1	Analysis I	VL/Ü*	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	8
1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-an2.1	Analysis II	VL/Ü*	4+2 (SS)	WP		KoM 100%	8
1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-linalg1.1	Lineare Algebra I	VL/Ü*	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	8
1-Fach-BSc Sozio-Ökonomik 1-Fach-BSc Volkswirtschaftslehre	math-linalg2.1	Lineare Algebra II	VL/Ü*	4+2 (SS)	WP		KoM 100%	8
1-Fach MSc Economics	math2ana3-01a	Analysis III (LAG)	VL/Ü	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	8
1-Fach MSc Economics	math-sem_an.2	Seminar Analysis (LAG)	SE*	2	WP		V 100%	4
1-Fach MSc Economics	math2sto-01a	Stochastik (LAG)	VL/Ü	4+2 (SS)	WP		KoM 100%	8
1-Fach MSc Economics	math-sem_stoch.2	Seminar Wahrscheinlichkeitstheorie (LAG)	SE*	2	WP		V 100%	4
1-Fach MSc Economics	math-grph_b	Graphentheorie (BSc)	VL/Ü	4+2 (WS)	WP		KoM 100%	9
1-Fach MSc Economics	mathSemDiskBSc-01a	Seminar Diskrete Mathematik	SE*	2	WP		V 100%	3

1-Fach MSc Economics	mathMathProg-01a	Mathematisches Programmierpraktikum	VL/PrÜ	1+2 (2 Blockkurse)	WP	Je 1 schr. Bericht pro Blockkurs	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathAKaNuFQ-F-01a	Ausgewählte Kapitel aus Numerik und Finanzmathematik	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathAKdFQF-01a	Ausgewählte Kapitel der Finanzmathematik	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathCompFinQ-F-01a	Computational Finance	VL/U*	4+3 (jed. 2. Sem.)	P	KoM 100%	12
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathFinmath1Q-F-01a	Mathematical Finance	VL/U*	4+3 (jed. 2. Sem.)	P	KoM 100%	12
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathOptproQF-01a	Optimierungsprobleme in der Finanzmathematik	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathRiskmanQ-F-01a	Risk Management	VL/U	2+2 (jed. 2. Sem.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathSemNuFQ-F-01a	Seminar Numerik und Finanzmathematik	SE*	2 (unregelm.)	WP	V 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathSemSuFQ-F-01a	Seminar Stochastik und Finanzmathematik	SE*	2 (jed. 2. Sem.)	WP	V 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathVeriQF-01a	Versicherungsmathematik und Risikotheorie	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
1-Fach MSc Quantitative Finance	mathZimoQF-01a	Zinsmodelle	VL/U	2+1 (unregelm.)	WP	KoM 100%	6
Staatsexamen Pharmazie	MathfPh	Mathematische und statistische Methoden für Studierende der Pharmazie	VL*/Ü*	2+1 (WS, SS)	P	K 100%	5
Profilierungsbereiche der MNF und TF	mathSimI-01a	Simulationsverfahren und ihre Implementierung	VL/PrÜ	3+1 (unregelm.)	WP	M 100%	5
1-Fach-BSc Biologie	math-MBiol	Mathematik für die Biologie	VL/Ü*	3+1 (WS)	P	K 100%	5
1-Fach-BSc Geowissenschaften	math-Math_Geow_1	Mathematik für die Geowissenschaften I	VL/Ü	2+2 (WS)	P	K 100%	5
1-Fach-BSc Geowissenschaften	math-Math_Geow_2	Mathematik für die Geowissenschaften II	VL/Ü	2+2 (SS)	P	K 100%	5

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 11.